

SMV-Satzung des FSG-Pfullingen

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006. Sowie der Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV-Verordnung) vom 8. Juni 1976. Letzte berücksichtigte Änderung vom 25. Juni 2019.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler*innen. Nur wenn alle Schüler*innen, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler*innen in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schüler*innen der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem*r Schüler*in die Organe der SMV offen; darüber hinaus kann sich jede*r Schüler*in mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seine*n Klassensprecher*in bzw. deren/dessen Stellvertreter*in und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der/des Schülersprechers*in und der Verbindungslehrkräfte zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

I.1 Interessensvertretung der Schüler*innen

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervvertreter*innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter*innen in die Schulkonferenz, die Schülervvertreter*innen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervvertreter*innen können einzelne Mitschüler*innen vertreten, sofern diese es wünschen.

I.2 Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schülerschaft einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen; sportlichen; kulturellen; sozialen oder politischen Bereich engagieren.

I.3 Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule (wie z.B. Leitung von AG (Orga-Team); Unterstützung von sozialen Projekten und Austausch/Partnerschaften; Turniere; Mediothek)

I.4 Kooperationen

Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren SMVen, z.B. Pfullinger Streetball Turnier, mit dem Jugendgemeinderat, mit dem Landesschülerbeirat.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

II.1 Klassenschüler*innen*versammlung/Kursschüler*innen*versammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Die Klassen- bzw. Kurssprecher*innen berufen die Klassen- bzw.

Kursschülerversammlung in Absprache mit den Klassenlehrer*innen ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

II.2 Klassen-/Kurssprecher*innen

Die Klassen-/Kurssprecher*innen und deren Stellvertreter*innen vertreten die Interessen der Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

In den allgemeinbildenden Gymnasien richtet sich die Anzahl der Kurssprecherinnen und Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein*e Kurssprecher*in und ein Stellvertreter*in gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher*innen gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

II.3 Schülerrat

II.3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassen-/Kurssprecher*innen sowie deren Stellvertretung bilden den Schülerrat in den allgemeinbildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler*innen heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

II.3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden 1 Woche im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll regelmäßig eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies bei*m/bei der Schülersprecher*in schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Schülersprecher*in bzw. Stellvertreter*in leiten die Sitzungen.

Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll die/der Schriftführer*in innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung der/dem Schülersprecher*in vorgelegt werden; anschließend wird es über einen Aushang im SMV-Kasten veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

II.3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

II.4 Schülersprecher*in

Die gesamte Schülerschaft der Schule wählt in der fünften, spätestens in der siebten, Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres eine*n Schülersprecher*in. Jede*r Schüler*in kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend durch die/den bisherige*n Schülersprecher*in oder die/den Stellvertreter*in fortgeführt. Schülersprecher*innen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Schülersprecher*innen ist Führen den Vorsitz des Schülerrates. Er bzw. sie vertritt die Interessen der Schülerschaft der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem

Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Die/Der Schülersprecher*in führt den Vorsitz im Schülerrat und beruft die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Schülersprecher*innen obliegt die Verantwortung für die Arbeit der SMV und sie sind den Schüler*innen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Schülersprecher*innen soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülerververtretungen teilnehmen. Insbesondere sollen Schülersprecher*innen den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler*innen gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

II.5 Kassenwart

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit den Verbindungslehrkräften. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrkräfte die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss einmal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

II.6 Schriftführer*in

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat eine*n Schriftführer*in sowie eine*n Stellvertreter*in zur Unterstützung der Arbeit. Schriftführer*innen fertigen von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammeln und verwalten sie gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Ebenfalls fertigen Schriftführer*innen von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind.

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen (Ausschüsse; Vorstand; Schulparlament; Jahrgangsstufensprecher*in; Tagessprecher*in) ein:

II.7 Stufensprecher*in

Die Stufensprecher*innen und deren Stellvertretung werden von Klassen- bzw. Kurssprecher*innen gewählt. Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte und Feste in der jeweiligen Stufe.

Aufgabenbereiche sind folgende:

Für die Organisation und Durchführung der Feste, Sportturniere, Ausfahrten und sonstigen Veranstaltungen sind die Stufensprecher*innen zuständig. Die Schülersprecher*innen wirken hier nur unterstützend.

Sie vertreten die Interessen der Stufe und sind Ansprechpartner*innen für ihre jeweilige Stufe. Außerdem sind sie Bindungsglied zwischen der Schülerschaft und dem SMV-Vorstand.

II.8 Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zu den Aufgabenbereichen Sportturniere, Feste, Ausfahrten, Schulplaner, Schulkleidung und sonstige Aktionen, z.B. Nikolausaktion, gebildet werden. Ausschüsse sind für alle Schüler*innen offen.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils eine*n Sprecher*in. Die Sprecher*innen der Ausschüsse koordinieren die Arbeit des Ausschusses, berufen die Ausschuss-Sitzungen ein und leiten sie. Sie sind für die Arbeit des Ausschusses verantwortlich. Die Sprecher*innen achten auf die Mitarbeit der Ausschuss-Mitglieder. Sprecher*innen haben bei allen Schülerratssitzungen Anwesenheitspflicht und können bei Bedarf Ausschuss-Mitglieder hinzuziehen.

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden. Außerdem geben sie regelmäßig Auskunft über ihren Arbeitsstand.

II.9 Vorstand

Die/Der Schülersprecher*in, deren Stellvertretung, die Verbindungslehrkräfte, der Kassenwart, Schriftführer*in sowie die Ausschuss-Vorsitzenden bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig zusammenzutreten. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

II.10 Unterstützung durch vorherige Schülersprecher*innen

Das neu gewählte Schülersprecher*innen-Team wird auf einem begrenzten Zeitraum durch das vorherige Schülersprecher*innen-Team unterstützt. Dies dient dem Erfolg beim Planen und Durchführen von Festen, Ausfahrten und weiteren SMV-Aktionen und einen reibungslosen Ablauf.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der/des Wahlleiter*in, die/der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidat*innen geführt.

Die Einladung zur Wahl der/des Schülersprecher*in und deren Stellvertretung, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrkräfte sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in der Schulkonferenz erfolgt durch die/den amtierende*n Schülersprecher*in bzw. deren Stellvertretung, sofern vorhanden, ansonsten durch eine Verbindungslehrkraft.

III.1 Wahl von Schülersprecher*in und Stellvertreter*in

Die Wahl der/des Schülersprechers*in und der Stellvertretung sollte in der fünften, spätestens in der siebten, Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher*innen und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher*innen gewählt sein. Es werden ein*e Schülersprecher*in und ein*e Stellvertreter*in gewählt.

III.1.1 Schülersprecher*in

Er oder sie wird aus der Mitte aller Schüler*innen an der Schule gewählt.

Die Wahl erfolgt durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule.

III.1.2 Stellvertreter*in

Wird aus der Mitte aller Schüler*innen an der Schule gewählt.

III.2 Wahl von Schülervertreter*in und -vertreter*in für die Schulkonferenz

Ein*e Schülersprecher*in ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 zwei weitere Delegierte sowie drei Stellvertreter*innen. Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt. Die Stellvertretenden werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter*innen nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidat*innen vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidat*innen geführt.

III.2.1 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter*innen kann bei der Schulleitung die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Initiative der Schülergruppe selbst oder durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe.

III.3 Wahl der Verbindungslehrkräfte

An der Schule gibt es zwei gleichberechtigte Verbindungslehrer*innen. Die Amtszeit der Verbindungslehrkräfte beträgt zwei Schuljahre. Der Schülerrat wählt am Ende jedes Schuljahres jeweils eine*n neue*n Verbindungslehrer*in im alternierenden Verfahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Eine Verbindungslehrkraft ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Ein*e Verbindungslehrer*in kann während der laufenden Amtszeit nur dadurch

abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein*e Nachfolger*in für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Ist es einer Verbindungslehrkraft im Laufe der Amtszeit aus privaten oder dienstlichen Gründen nicht möglich, das Amt weiterzuführen, so muss sie ebenfalls durch Abwahl abberufen werden.

Die/Der Schülersprecher*in stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidat*innenliste der wählbaren Lehrer*innen auf. Nicht wählbar sind Schulleiter*in, deren/dessen Stellvertretung sowie Lehrer*innen mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer*innen müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der Liste der aufgestellten Kandidat*innen. Die Klassensprecher*innen nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidat*innen vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidat*innen geführt.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die/der Kandidat*in mit der höchsten erreichten Stimmenzahl.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer*innen gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher*innen- und Schülersprecher*innenwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher*innen vorhanden sind.

IV. Evaluation

§ 114 des Schulgesetzes sieht folgendes vor: “Die Schüler werden bei der Evaluation mit einbezogen.“ Die Form der Beteiligung sollte die SMV auf der Grundlage der Organisationsstruktur der Qualitätsentwicklung an der Schule für sich nach Abstimmung mit der Schulleitung gemäß § 41 des SchG. regeln.

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und den Verbindungslehrkräften und der/dem Schülersprecher*in über ein Konto beim Geldinstitut Sparkasse verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrkräfte, Schülersprecher*in und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 700 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird gewissenhaft durchgeführt, die Belege sind 2 Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer*innen kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt die/den 1. Kassenprüfer*in aus seiner Mitte. Die/Der 2. Kassenprüfer*in, wird ebenfalls aus der Mitte des Schülerrates bestimmt. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an die Schulleitung und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV folgendermaßen:

- Die SMV beantragt Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz.
- Sie sammelt von allen Schüler*innen einen freiwilligen Geldbetrag ein.
- Die SMV nimmt an Projekten und Veranstaltungen teil und organisiert diese auch selbst.

VI. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 6. Juni 2025 von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 28. Juli 2025 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schüler*innen zugänglich gemacht werden.